



## Presseinformation

Nr. 8/2016 vom 25.04.16

25. April 2016

### **Der Hochleistungszucht müssen Grenzen gesetzt werden!** **Die Bundestierärztekammer fordert: Die Nutztierzucht muss endlich wieder auf ein Gleichgewicht zwischen Leistung und Gesundheit ausgerichtet werden**

Landwirtschaftliche Nutztiere werden gehalten, um Lebensmittel für uns Menschen zu produzieren: Kühe geben täglich Milch, Sauen gebären jedes Jahr so viele Mastferkel wie möglich und Hühner legen fast jeden Tag ein Ei. Damit dies möglich ist, wurde die Leistungsfähigkeit, also die Menge des produzierten Lebensmittels pro Einzeltier, durch selektive Zucht immer weiter gesteigert. Aus Kühen, Schweinen, Hennen und Puten sind längst Hochleistungstiere geworden.

Der Preis für dieses „immer mehr“ ist allerdings hoch: „Wir beobachten ein zunehmendes Ungleichgewicht zwischen genetischer Leistungsfähigkeit und der Gesundheit der Tiere im Nutztierbereich“, erläutert Dr. Uwe Tiedemann, Präsident der Bundestierärztekammer. „Leistungsabhängige Krankheiten spielen eine immer größere Rolle. Dennoch steht bei der Zuchtauswahl nach wie vor die Leistung im Vordergrund.“

Hochleistende Tiere sind besonders anfällig für Krankheiten. Dem muss durch besonders anspruchsvolle Haltung, Pflege und Fütterung Rechnung getragen werden. „Selbst hervorragendes Management kann die aufgezeigten Probleme nicht immer reduzieren“, führt Tiedemann aus. „Die Korrelation zwischen genetisch programmierter Hochleistung und Krankheitsanfälligkeit führt immer öfter zu Schmerzen und Leiden und kann die Lebensdauer verkürzen.“

Das Ungleichgewicht zwischen leistungsorientierten Zuchtzielen und damit in der Folge auftretenden Gesundheits- und Tierschutzproblemen kann durch eine tiermedizinische Betreuung der Tiere nur bedingt beeinflusst werden. „Das Ausschöpfen tierärztlicher Behandlungsmöglichkeiten reicht dafür *nicht aus*“, so Tiedemann.

Die Delegiertenversammlung der Bundestierärztekammer hat daher am 16. April 2016 eine Resolution verabschiedet, in der rechtliche Regelungen für die Zucht von Nutztieren gefordert werden. Die Berücksichtigung der Tiergesundheit bei der Zucht auf Leistungsfähigkeit, wie im Tierzuchtgesetz verankert, greift nach Ansicht der Delegierten zu kurz, solange sie nicht näher definiert und unter Strafe gestellt wird.

Die Bundestierärztekammer hofft, dass sich der Gesetzgeber dieses lange diskutierten Themas annimmt und sich nicht länger scheut, per Rechtsverordnung erblich bedingte Krankheitsrisiken auch in der Nutztierzucht näher zu bestimmen und zu verbieten, wenn sie zu Verstößen gegen das Tierschutzgesetz führen können.

#### **Anlage:**

**Resolution der Bundestierärztekammer zu Zuchtzielen der Nutztierzucht unter Tierschutzaspekten**

# Resolution

## Zuchtziele der Nutztierzucht unter Tierschutzaspekten

Bereits seit Jahren diskutiert die Tierärzteschaft intensiv über ein Ungleichgewicht zwischen züchterischer Leistungsfähigkeit und der Gesundheit der Tiere im Nutztierbereich. Neben den klassischen Infektionskrankheiten spielen leistungs- und managementabhängige Krankheiten und Mortalitäten eine immer größere Rolle sowohl in der tierärztlichen Bestandsbetreuung als auch in der amtstierärztlichen Überwachung landwirtschaftlicher Nutztierhaltungen.

Zwar verbietet der § 11 b Abs. 1 des Tierschutzgesetzes, Wirbeltiere zu züchten, soweit zu erwarten ist, dass als Folge der Zucht die **Haltung der Nachkommen nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden am Tier** führt. Dennoch stehen in der Nutztierzucht und im Rahmen der Zuchtwertfeststellung bei landwirtschaftlichen Nutztieren weiterhin **leistungsorientierte Kriterien** im Vordergrund, ohne auf die erhöhte Anfälligkeit der Tiere ausreichend Rücksicht zu nehmen.

Die Berücksichtigung der Tiergesundheit bei der Zucht auf Leistungsfähigkeit, wie sie in § 1 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes gefordert wird, greift nach Auffassung der Tierärzteschaft zu kurz, um Tierschutzprobleme in der Nutztierzucht zu beseitigen, die in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit der Tiere auftreten. Für die Tierärzteschaft besteht bei geltender Rechtslage derzeit keine Möglichkeit, auf das Ungleichgewicht zwischen leistungsorientierten Zuchtzielen und damit in der Folge auftretenden Gesundheit- und Tierschutzproblemen Einfluss zu nehmen. Diese Diskrepanz wird z. B. deutlich bei der hohen Inzidenz von Erkrankungen (Schmerzen und Leiden) und der damit verbundenen verkürzten Nutzungsdauern bei Milchkühen oder bei der Geburt von mehr Ferkeln als die Sau Zitzen hat, die für die Ernährung der Ferkel notwendig sind. Managementmaßnahmen des Tierhalters und das Ausschöpfen tierärztlicher Behandlungsmöglichkeiten reichen letztendlich nicht aus, um diese züchterisch bedingten Gesundheits- und damit Tierschutzprobleme zu beseitigen.

Auch am Tier orientierte Tierschutzindikatoren, wie sie seit 1. Februar 2014 vom Landwirt erhoben und bewertet werden müssen (siehe § 11 Abs. 8 Tierschutzgesetz), finden bisher keine Berücksichtigung bei der Auswahl von Elterntieren für die leistungsorientierte Zucht.

Die aufgezeigten Gesundheitsrisiken haben eine hohe genetische Komponente, sie werden jedoch auch durch Fütterung, Haltung und das gesamte Management beeinflusst. Aus diesem Grunde unterliegen die o. a. Problembereiche einer sehr großen Streuung. Zwar sollte der Erfolg der wenigen besten Betriebe, die Hochleistungstiere angemessen versorgen und betreuen können, analysiert und zur Verbesserung der Gesamtsituation genutzt werden, sie können jedoch nicht zur Rechtfertigung der augenblicklichen Ausrichtung in der Leistungszucht verwendet werden.

**Die Bundestierärztekammer fordert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft daher auf:**

- 1. von der Ermächtigungsgrundlage des § 11 b Abs. 4 Tierschutzgesetz Gebrauch zu machen und über eine Rechtsverordnung erblich bedingte Krankheitsrisiken in der Nutztierzucht näher zu bestimmen und die Zucht mit bestimmten Nutzierrassen bzw. Linien zu verbieten oder zu beschränken, wenn dieses Züchten zu Verstößen gegen § 11 b Abs. 1 Tierschutzgesetz führen kann.**
- 2. konkrete Ausführungsbestimmungen für die Verpflichtung der Landwirte zur Erhebung und Bewertung tierbezogener Tierschutzindikatoren gemäß § 11 (8) TierSchG zu erlassen und zu verfügen, dass im Rahmen der risikoorientierten Fachrechtskontrollen landwirtschaftlicher Betriebe die Umsetzung dieser Verpflichtung kontrolliert wird.**

Berlin, 16. April 2016

---

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 39.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.